

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 141 (1975)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Kritik und Anregung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kritik und Anregung

## Leserbrief zu ASMZ Nr. 2/1975

### «Gegen die Münchensteiner-Zivildienstinitiative»

#### Gedanken eines UC-Vorsitzenden zum Ersatzdienstproblem

(Die nachfolgenden Ausführungen geben ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder und haben keinerlei offiziellen Charakter.)

Jeder mit der sanitärischen Beurteilung Wehrpflichtiger betraute Arzt wird es begrüßen, daß im Zusammenhang mit der Münchensteiner Initiative die Problematik verschiedener Varianten zur Erfüllung der Dienstpflicht zur Diskussion gestellt wird.

Der Auftrag der sanitärischen Untersuchungskommission bei der Rekrutierung (UCR) bezieht sich ebenso sehr auf die eigentliche Untersuchung wie auf die Wertung der erhobenen Befunde zusammen mit den beigebrachten Arztzeugnissen im Hinblick auf die Diensttauglichkeit. Die UC für den Instruktionsdienst (UCI) zur Beurteilung bereits ausgehobener Wehrpflichtiger verfügt demgegenüber nur über sehr beschränkte Mittel zur medizinischen Untersuchung. Ihre Aufgabe liegt im wesentlichen in der Beurteilung der zur Verfügung stehenden medizinischen Dokumentation unter Berücksichtigung des allgemeinen Eindrucks und der Ergebnisse einer Unterredung mit dem Wehrpflichtigen. Diese UC würde zweckmäßiger als Beurteilungskommission bezeichnet.

Die Entscheide aller UC sind nun (leider) auf folgende Kategorien beschränkt:

1. (voll) diensttauglich (allenfalls noch schießuntauglich);
2. hilfswilligtauglich;

3. untauglich;
4. dispensiert, maximal für 2 Jahre.

Im ausgezeichneten Artikel von H.-K. Knoepfel (NZZ, 11./12. Januar 1975) wird mit Recht auf den Begriff der **Wehrbereitschaft** als zentralen Faktor bei der Tauglichkeitsbeurteilung hingewiesen. Ohne Wehrbereitschaft des Betroffenen ist ein Diensttauglichkeitsentscheid häufig problematisch und nur vorübergehend wirksam. Auch wenn sich die Tauglichkeitsziffern bei der Rekrutierung im vergangenen Jahre gegenüber den von Knoepfel erwähnten bedenklichen Werten verbessert haben, sind die Verhältnisse vielenorts noch recht prekär. Es muß deshalb ein vordringliches Anliegen der beteiligten Kreise bleiben, die **Wehrbereitschaft mit allen Mitteln zu fördern**.

Die **Motivation**, die die Wehrbereitschaft des einzelnen begünstigt oder hemmt, ist fast immer komplex und zum Teil durch Faktoren des Unterbewußtseins beeinflusst. Im negativen Bereich liegt die durch Glauben oder Gewissen bedingte echte Not auf der einen Seite der Skala, die durch Faulheit und Bequemlichkeit verursachte Drückebergerei auf der andern. Irgendwo zwischen diesen Endpunkten liegt die große Mehrzahl der einzelnen Fälle. Die möglichst genaue «Einkreisung» dieser Stellung bildet die Grundlage für Beurteilung und Entscheid im Individualfall. Hier besteht nun kein Zweifel, daß die Schaffung eines Ersatzdienstes gemäß dem **Alternativvorschlag zur Münchensteiner Initiative** (ASMZ Nr. 2/1975, S. 46) eine große Hilfe für die nicht immer leichte Unterscheidung zwischen echter und falscher ideologischer Motivation bilden würde.

Es gibt aber noch einen anderen Punkt, der uns von wesentlicher Bedeutung scheint: Unter Ziffer 6 des Alternativvorschlages ist von **differenzierter Tauglichkeit** die Rede. Schon seit längerer Zeit ist es ein Anliegen der zuständigen Stellen, die oben erwähnten grob-schematischen Kategorien der möglichen UC-Entscheidung zu erweitern. Aus hier nicht näher zu erörternden Gründen konnten diese Bemühungen noch kein praktisches Ergebnis erzielen. Es ist zu hoffen, daß bei der Schaffung eines Ersatzdienstes dieses brennende Problem einer Lösung näher gebracht wird, womit gleichzeitig ein namhafter Fortschritt für die personelle Zusammensetzung der Armee resultieren könnte.

Als letzter, vielleicht wichtigster Punkt sei auf einen Umstand hingewiesen, der ohne jeden Zweifel bei der Wehrbereitschaft des einzelnen eine erhebliche, meist unterschätzte Rolle spielt, nämlich die **wirtschaftliche Belastung** durch den Dienst. Auch wenn sich gegenüber der Zeit vor der Einführung des – kürzlich noch erhöhten –

Erwerbsersatzes hier einiges positiv geändert hat, ist es dennoch so, daß die wirtschaftlichen Lasten unserer Landesverteidigung nach wie vor vielfach ungleich verteilt sind. Ist es gerecht, daß der – wehrbereite – Diensttuende neben dem Opfer an Freizeit und Bequemlichkeit auch wirtschaftliche Nachteile auf sich nehmen muß? Wie Knoepfel bemerkt, betrifft dies besonders die Freierwerbenden. Jedoch dürfte auch eine beträchtliche Anzahl der Lohnempfänger durch die Dienstverpflichtung auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sein, besonders bei weiter zunehmender Arbeitslosigkeit. Man kann es dem Arbeitgeber kaum verargen, wenn er unter zwei gleichqualifizierten Bewerbern für eine offene Stelle denjenigen bevorzugt, dem er nicht pro Jahr mindestens 3 Wochen wenn auch unbezahlte «Ferien» bewilligen muß:

Es kann nun selbstverständlich nicht die Rede davon sein, die Verdienstersatzordnung derart auszubauen, daß der Militärdienst dadurch finanziell attraktiv würde. Hingegen sieht man nur schwer ein, warum nicht im Zeitalter eines gesteigerten Finanzbedarfes des Bundes der **Militärpflichtersatz** von einer oft nur symbolischen Abgabe zu dem aufgewertet werden könnte, was sein Name besagt, nämlich auf den Betrag, den der Nicht-Diensttuende während der Zeit verdient, die sein gleichaltriger Berufskollege im Dienst bringt. Beim Festbesoldeten, der nicht Dienst tut, müßte der dadurch bevorzugte Arbeitgeber in geeigneter Weise zur Leistung beigezogen werden; der in Ausbildung Befindliche müßte seinen durch die Befreiung vom Dienst genossenen Vorteil nach seinem Eintritt ins Erwerbsleben kompensieren. Selbstverständlich kann es unter keinen Umständen darum gehen, den unter Umständen aus gesundheitlichen Gründen nicht Diensttauglichen zu «bestrafen», sondern lediglich darum, die wirtschaftlichen Lasten der Landesverteidigung zwischen Diensttuenden und Nicht-Diensttuenden **gerecht zu verteilen**.

Ob die Einführung eines Zivildienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung die ungleiche Lastenverteilung verbessern könnte, ist schwer vorauszusagen. Bei entsprechender Gestaltung dieses Dienstes und der maßgebenden Vorschriften darf jedoch auch in dieser Hinsicht ein positives Ergebnis erhofft werden. Daß gleichzeitig die immer noch genügend problematische Aufgabe unserer sanitärischen Untersuchungskommissionen sinnvoller gelöst werden könnte, wäre für alle Beteiligten ein zusätzlicher Vorteil.

Dr. med. F. Langraf-Favre,  
Vorsitzender UCI Zürich,  
Oberst d San